

## Sächsisches FG: Vorzeitige Anforderung der Einkommensteuererklärung ohne Anhaltspunkte für eine hohe Steuernachzahlung rechtswidrig

AO § 5; § 109 Abs. 1 Satz 1; § 149 Abs. 2 Satz 1; FGO § 102

1. Die Entscheidung über die vorzeitige Anforderung einer Steuererklärung ist einer finanzgerichtlichen Überprüfung zugänglich.
2. Von der vorzeitigen Anforderung kann insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn eine hohe Abschlusszahlung erwartet wird oder es der Fortgang der Veranlagungsarbeiten erforderlich macht.
3. Die vorzeitige Anforderung der Einkommensteuererklärung auf einen Termin vor Ablauf der allgemeinen Abgabefrist kann nicht allein mit der floskelhaften Begründung gerechtfertigt werden, „dass in der Vergangenheit große Abschlusszahlungen angefallen sind und sich erneut eine Steuernachzahlung ergeben kann“. Die Vorabanforderung ist insbesondere dann ermessensfehlerhaft, wenn sich nur im unmittelbar vorangehenden Veranlagungszeitraum tatsächlich eine – relativ geringe – Abschlusszahlung, davor jedoch regelmäßig Erstattungen ergeben haben.
4. Es ist denkbar, dass Vorabanforderung und die Festsetzung einer nachträglichen Vorauszahlung zusammenreffen. In diesem Fall bedarf es jedoch einer eingehenden Begründung, warum die Finanzbehörde beide belastenden Maßnahmen für notwendig hält. (*Leitsätze des Verfassers*)

Sächsisches FG, Urteil vom 20.05.2009 – 4 K 1352/08 (rkr.), BeckRS 2009, 26027944

### Sachverhalt

Der Kläger war an einer gewerblich tätigen GbR beteiligt und erzielte keine anderen Einkünfte. Mit Schreiben vom 05.02.2008 forderte das FA die Einkommensteuererklärung 2007 zum 30.05.2008 vorzeitig an. Nach Einspruch wurde die Vorabanforderungsfrist auf den 10.06.2008 verlängert. In zeitlichem Zusammenhang setzte das FA eine nachträgliche Einkommensteuer-Vorauszahlung für 2007 fest. Am 25.07.2008 wurde die Einkommensteuer 2007 geschätzt und ein Verspätungszuschlag festgesetzt; die Einspruchsverfahren dagegen ruhten zunächst. Die Vorabanforderung wurde vom FA am 09.12.2008 aufgehoben. Das Klageverfahren wurde als Fortsetzungsfeststellungsklage fortgeführt. Zur am 09.12.2008 abgegebenen Einkommensteuererklärung erging am 07.05.2009 ein Bescheid mit einer Steuererstattung.

### Entscheidung

Das FG gab der Klage statt. Es erkannte aus dem Verhalten des FA eine drohende Wiederholungsgefahr für den Kläger. Die Vorabanforderung sei rechtswidrig und damit ermessensfehlerhaft, weil das FA hohe Ab-

schlusszahlungen durch die Festsetzung von Vorauszahlungen verhindern kann. Beide belastenden Maßnahmen, die Festsetzung einer nachträglichen Vorauszahlung und die Vorabanforderung der Steuererklärung, könnten nebeneinander nur dann rechtmäßig bestehen, wenn das FA diese Ermessensausübung gegenüber dem Steuerbürger auch erläutert. Die Arbeitslage im FA sei ebenfalls eine denkbare Begründung für die Vorabanforderung einer Steuererklärung. Eine Bearbeitungszeit von fast 6 Monaten ab Erklärungseingang widerlege eine solche Begründung jedoch im Nachhinein.

### Praxishinweis

Die laufende Beratungspraxis zeigt: Die Finanzverwaltung macht zunehmend vom Mittel der Vorabanforderung Gebrauch und unterschreitet dabei regelmäßig die in den gleichlautenden Ländererlassen allgemein gewährte Abgabefristverlängerung zum 31.12. des Folgejahres (aktuell für 2009: BStBl I 2010, 29). Die vorfristige Erstellung von Steuererklärungen scheidet oftmals an praktischen Gründen, z.B. an fehlenden Unterlagen. In den erwähnten Ländererlassen sind zwar denkbare Gründe für eine vorzeitige Anforderung von Steuererklärungen aufgeführt. Floskelhafte Begründungen und die Wiederholung dieser Formulierungen führen jedoch, wie das FG bestätigt hat, zu einer rechtswidrigen und damit angreifbaren Ermessensentscheidung. Das FA hat die schwierige Aufgabe, auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnitten genau zu erläutern, warum gerade diese belastende Maßnahme getroffen wird und ob nicht ggf. auf andere Weise, z.B. durch die zeitnahe Festsetzung von Vorauszahlungen den Interessen des Fiskus ausreichend Rechnung getragen werden kann. Es empfiehlt sich deshalb, die Begründung von Vorabanforderungen auch mit Blick auf begleitende Maßnahmen der Finanzverwaltung (z.B. die Festsetzung von Vorauszahlungen) genauer zu untersuchen, wenn die vorfristige Erstellung einer Steuererklärung Schwierigkeiten bereitet. Oft fehlt in Vorabanforderungen eine Rechtsbehelfsbelehrung, sodass sich die Rechtsbehelfsfrist nach § 356 Abs. 2 Satz 1 AO auf 1 Jahr verlängert und der Einspruch auch zu einem späteren Zeitpunkt noch rechtzeitig eingelegt werden kann. Für den Fall, dass eine Vorabanforderung nach den Ländererlassen mit der „Arbeitslage in der Finanzverwaltung“ begründet würde, stellt das FG klar: eine monatelange Bearbeitungszeit konterkariert die Behauptung, dass der „Fortgang der Veranlagungsarbeiten“ eine vorzeitige Abgabe notwendig macht.

StB Dipl.-Finw. (FH) Michael Eichhorn,  
Eichhorn und Ody Steuerberatungsgesellschaft mbH/  
Düsseldorf